

## VERFÜGUNG

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 23. Oktober 1996

Zumikon. Kantonale und regionale Nutzungszonen (Ergänzung)

---

Mit RRB Nr. 2150/1996 genehmigte der Regierungsrat die Revision der Nutzungsplanung der Gemeinde Zumikon. Da mit dem kantonalen Richtplan vom 31. Januar 1995 das Gebiet Seckholz/Rosswis neu dem Landwirtschaftsgebiet zugewiesen worden war, widerrief der Regierungsrat die Genehmigung der Reservezone für dieses Gebiet und wies die Baudirektion sinngemäss an, für dieses Gebiet Landwirtschaftszone festzusetzen.

Anlässlich der öffentlichen Auflage des ergänzten Plans der kantonalen und regionalen Nutzungszonen wurden zwei Einwendungen eingereicht. Die im wesentlichen gleichlautenden Eingaben enthalten Anträge, welche im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung zu behandeln sind und somit nicht in diesen Verfahren bearbeitet werden können. Es kann deshalb nicht auf sie eingegangen werden. Die Voraussetzungen zur Festsetzung von Landwirtschaftszone in den Gebieten Rosswis/Seckholz sowie zur Ergänzung der Landwirtschaftszone im Gebiet Schwäntenmoos sind gegeben.

Gestützt auf § 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

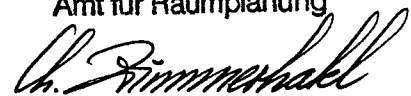
v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gebiet der Gemeinde Zumikon werden gemäss Plan Mst. 1:5000 vom 3. Juli 1996 geändert.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.

- III. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis III werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Bau-  
direktion öffentlich bekanntgemacht.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Zumikon, 8126 Zumikon (zweifach), die  
Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, das Amt für  
Raumplanung sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der  
Volkswirtschaft.

Zürich, den 23. Oktober 1996  
96 3154/P2/K2

Für den Auszug:  
Amt für Raumplanung



versandt: 29. Oktober 1996